

Satzung des Vereins AGFK LSA – Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt

Präambel

Grundlage für die Bildung der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt ist der Kabinettsbeschluss Nr. 441 „Initiierung einer Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen (AGFK) – Zielsetzung und Absicherung einer Grundfinanzierung“ der Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. März 2018.

Das Land hat die Gründung der AGFK mit folgenden Zielsetzungen unterstützt: *Systematische Förderung des Radverkehrs, um den Radverkehrsanteil im Alltags- und Freizeitradverkehr zur Förderung des Umweltschutzes und der Gesundheit zu erhöhen sowie die Verkehrssicherheit für Radfahrende zu verbessern.*

Die Kommunen sind die wichtigsten Aufgabenträger in Bezug auf den Alltags- und Freizeitradverkehr, denn der Großteil der Radverkehrsinfrastruktur liegt in kommunaler Hand. Viele Elemente einer aktiven Radverkehrsförderung zählen jedoch nicht zu den kommunalen Pflichtaufgaben. Das Land möchte gemeinsam mit den Kommunen den Radverkehr in Sachsen-Anhalt weiterentwickeln und systematisch fördern und unterstützt aus diesem Grund die Zusammenarbeit der Kommunen in einer Arbeitsgemeinschaft, die diesen Zielen dient.

Die kommunale Arbeitsgemeinschaft wird die Kommunen in Sachsen-Anhalt gemäß den in dieser Satzung formulierten Zielen und Aufgaben bei der Förderung des Radverkehrs unterstützen. Die Vernetzung in einer Arbeitsgemeinschaft soll dazu beitragen, dass die Kommunen mit eigenen Initiativen und gemeinsamen Aktionen die Bedingungen für den Radverkehr in Sachsen-Anhalt nachhaltig verbessern. Die kommunale Arbeitsgemeinschaft wird darüber hinaus eng mit der Landesregierung zusammenarbeiten und sie in ihrem Ziel unterstützen, im Sinne einer nachhaltigen, sicheren, gesundheitsfördernden und umweltfreundlichen Mobilität ein ganzheitliches Radverkehrssystem in Sachsen-Anhalt umzusetzen. Die Dauer der Arbeitsgemeinschaft ist auf unbestimmte Zeit angelegt.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „AGFK LSA – Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bernburg (Saale).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit durch die systematische Förderung von Projekten und Maßnahmen im Bereich der Nahmobilität, und hier schwerpunktmäßig des Radverkehrs, um zum Schutz der Umwelt den Radverkehrsanteil in Sachsen-Anhalt zu erhöhen und durch Mobilitäts- und Verkehrserziehung die Verkehrssicherheit der Radfahrenden zu verbessern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a. Motivation der Bevölkerung zur verstärkten Nutzung des Fahrrades im Alltags- und Freizeitverkehr durch die Entwicklung und Durchführung konkreter Projekte, Aktionen und Praxisbeispiele

Der Verein wird seine Mitglieder darin unterstützen, ein fahrradfreundliches Klima zu erzeugen und durch intensive Öffentlichkeitsarbeit zu einer allgemeinen Bewusstseinsbildung beitragen.

b. Unterstützung der Mitglieder unter anderem bei der Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplanes NRVP und des Landesradverkehrsplanes LRVP

Der Verein entwickelt und unterstützt Maßnahmen zur Umsetzung der Handlungsfelder des Nationalen Radverkehrsplans, des Landesradverkehrsplans sowie regionaler und lokaler Pläne zum Radverkehr. Er engagiert sich dabei beispielsweise als Mitauftraggeber, wirbt Fördermittel beim Bund ein oder führt eigenverantwortlich Wettbewerbe durch.

c. Unterstützung der Mitglieder bei der Entwicklung von Konzepten und bei der Beantragung von Fördermitteln

Der Verein unterstützt innovative und vorbildhafte Praxisbeispiele und Aktionen in den Mitgliedskommunen. Er wird sich dafür einsetzen, dass diese unter finanzieller Beteiligung des Landes durchgeführt werden können. Modellprojekte, die noch nicht dem bestehenden Regelwerk entsprechen, sollen in den Mitgliedskommunen getestet werden, um Erfahrungswerte für die Weiterentwicklung der Regelwerke zu sammeln.

Ein wichtiger Bereich zur Unterstützung der Mitglieder ist die Beratung bei der Beantragung von Fördermitteln. Die AGFK gewährleistet eine bessere Transparenz der Fördermöglichkeiten und berät und unterstützt die Mitglieder bei der Antragstellung. Ferner wird sie sich dafür einsetzen, dass es seitens des Landes eine besondere finanzielle Förderung gibt, die insbesondere Mitgliedskommunen offensteht.

d. Beratung und Hilfestellung für die Mitglieder

Die Mitarbeiter einer Mitgliedskommune können sich mit ihren planerischen oder sonstigen spezifischen Fragestellungen der Radverkehrsförderung an den Verein wenden. Sofern das vorhandene Wissen im Netzwerk nicht ausreicht, kann der Verein beschließen, Gutachten beauftragen zu lassen. Die Ergebnisse der Gutachten stehen allen Mitgliedern des Vereins zur Verfügung.

Der Verein unterstützt ihre Mitglieder durch die Herausgabe von Broschüren und Planungshinweisen sowie durch Sammlung und Auswertung vorbildlicher Praxisbeispiele.

Darüber hinaus soll der Verein Musterlösungen und Standards der Radverkehrsförderung als Hilfestellung für die Mitglieder entwickeln. Ergänzungen der bestehenden Regelwerke und Hinweise zur praktischen Anwendung dienen der Umsetzung einer regelkonformen Radverkehrsinfrastruktur und tragen zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit bei.

e. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern

Der Verein führt regelmäßige Mitgliederversammlungen durch, damit das Netzwerk zu einer Plattform für einen unkomplizierten Erfahrungs- und Informationsaustausch wird.

Probleme und Wissensbedarfe in den Kommunen ähneln sich häufig. Fachliche Informationen werden zentral zusammengetragen und den Mitgliedern aufbereitet zur Verfügung gestellt. Durch die Bereitstellung und Verlinkung digitaler Daten (z. B. Karten zur Radverkehrsinfrastruktur, Radverkehrskonzepte usw.) wird die vernetzte Zusammenarbeit noch stärker gefördert.

f. Organisation von Seminaren, Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen

Der Verein organisiert Seminare, Workshops und Exkursionen zu wiederkehrenden Themen und Fragestellungen der Mitglieder sowie zu aktuellen Entwicklungen in der Gesetzgebung, Richtlinien und Rechtsprechung.

g. Durchführung gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung der Belange fahrradfreundlicher Kommunen in der Öffentlichkeit

Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit zählen zu den zentralen Elementen einer erfolgreichen Radverkehrsförderung. Durch die Entwicklung und Bereitstellung von einheitlichen Designs, Flyern, Broschüren und Plakaten bis hin zu integrierten Marketingkampagnen soll auf eine professionelle Art und Weise das Image des Radverkehrs verbessert werden.

Ein zentraler Internetauftritt des Vereins dient als Informationsplattform für die Mitglieder sowie der Außendarstellung und Transparenz der Arbeitsgemeinschaft gegenüber der Öffentlichkeit sowie potenziellen weiteren Mitgliedskommunen.

h. Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber dem Land, dem Bund und weiteren Akteuren sowie Mitwirkung bei der Verbesserung von Förder- und Finanzierungsregelungen

Der Verein setzt sich beim Land, beim Bund und bei der EU für die radverkehrsspezifischen Interessen ihrer Mitglieder ein. Das vorhandene Fachwissen soll dazu beitragen, dass Gesetze, Verordnungen und Fördermöglichkeiten praxisorientiert und im Sinne der Mitglieder ausgestaltet werden.

Durch eine intensive Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen sowie durch jede weitere Mitgliedschaft gewinnt die Argumentation des Vereins an Gewicht und die radverkehrsspezifischen Interessen der Kommunen werden stärker gehört.

i. Nachhaltige Unterstützung des Radverkehrs im Alltags- und Freizeitverkehr

Der Verein bietet seinen Mitgliedern eine Zertifizierung als „Fahrradfreundliche Kommune“ an. Damit stellen die zertifizierten Kommunen ihre nachhaltige Radverkehrspolitik öffentlichkeitswirksam sowohl nach außen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern als auch nach innen gegenüber Politik und Verwaltung positiv dar.

Durch Zusammenarbeit mit den Aufgabenträgern und den Verkehrsunternehmen des SPNV und ÖPNV werden insbesondere im Alltagsverkehr multimodale Wegeketten mit dem Umweltverbund gestärkt. Durch Kooperationen mit weiteren Handlungsträgern (Verbände, ADFC usw.) können zudem Synergieeffekte geschaffen werden.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Davon ausgenommen sind Fördermittel, die der Verein für die Umsetzung von Projekten in den Mitgliedskommunen zur Erfüllung seiner Zwecke beantragt.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur Kommunen im Sinne des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Schreiben an die Geschäftsstelle des Vereins beantragt. Der Antrag hat eine Begründung sowie einen Beschluss des Vertretungsorgans der aufnahmeinteressierten Kommune zu enthalten.
3. Die Aufnahme in den Verein setzt voraus, dass der Radverkehr im eigenen Zuständigkeitsbereich der Kommune aktiv gefördert wird, zum Beispiel durch fachliche Konzeptionen mit Integration des Radverkehrs (Verkehrskonzepte, Mobilitätskonzepte, Projektlisten, Beschlüsse oder vergleichbares). Verfügt die antragstellende Kommune zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrages nicht über eine vergleichbare Konzeption, sollte mindestens die konkrete Absicht bestehen, dass im Zeitraum von drei Jahren eine Konzeption mit Bezug auf den Radverkehr erstellt wird.
4. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
5. Kann eine Kommune aus bestimmten Gründen die Aufnahmekriterien nicht erfüllen, wird eine Entscheidung über die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung herbeigeführt.
6. Nach positiver Entscheidung wird die Aufnahme durch Übergabe der Mitgliedsurkunde vollzogen. Ein negatives Votum wird der antragstellenden Kommune durch den Vorstand schriftlich begründet.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
8. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Der Austritt wird sofort oder zu einem beantragten Zeitpunkt wirksam.

9. Die Mitgliederversammlung kann in Fällen grober Verstöße gegen die Vereinssatzung oder gegen die Zielsetzung des Vereins das zeitweilige Aussetzen der Mitgliedschaft bzw. den Ausschluss aus dem Verein beschließen.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss zum Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

10. Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle des unterjährigen Austritts, des zeitweiligen Aussetzens der Mitgliedschaft oder eines Ausschlusses nicht erstattet.

§ 4

Beiträge und Deckung des Finanzbedarfs

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragssatzung.
3. Ist ein Mitglied länger als mit der Zahlung von zwei fälligen Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch. Die Mitgliederversammlung kann im begründeten Einzelfall die Aussetzung der Beitragspflicht beschließen.
4. Zur Deckung des Finanzbedarfs, der über die Beiträge hinausgeht, beantragt der Verein Zuweisungen beim Land und anderen Fördermittelgebern und wirbt Spenden ein.
5. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch die gewählten Kassenprüfer/innen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich die Zielsetzung und Aufgaben des Vereins anzuerkennen. Jedes Mitglied erklärt sich bereit, die Interessen des Vereins zu fördern.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, unter Wahrung der Vereinszwecke und Achtung der Vereinssatzung, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und auftretende Meinungsverschiedenheiten gemeinsam zu lösen.

3. Die Mitglieder verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
4. Die Mitglieder haben das Recht, die von dem Verein angebotenen Dienstleistungen kostenfrei in Anspruch zu nehmen, soweit der Einzelfall nicht abweichend geregelt ist.
5. Die Mitglieder nehmen nach ihren Möglichkeiten an gemeinsamen Projekten und Aktivitäten teil. Diese werden im Rahmen der Mitgliederversammlung beschlossen, vorgestellt und ausgewertet.
6. Die Mitglieder erhalten das Recht, mit der Zugehörigkeit zum Verein für sich in der Öffentlichkeit zu werben.
7. Die Mitglieder können einen Antrag auf Verleihung der Eigenschaft „Fahrradfreundliche Kommune“ (Zertifizierung) stellen. Hierzu sind die vom Verein in Abstimmung mit dem für Verkehr zuständigen Ministerium erarbeiteten Kriterien zu erfüllen, die von einer unabhängigen Kommission vor Ort überprüft werden. Mit der Zertifizierung als „Fahrradfreundliche Kommune“ erhält die Kommune das Recht, mit dieser Zertifizierung für sich in der Öffentlichkeit zu werben.
8. Jedes Mitglied soll entsprechend seiner Möglichkeiten die Zugehörigkeit zum Verein bei Veröffentlichungen und im Internet eigenverantwortlich nach dem Corporate Design des Vereins deutlich machen. Jedem Mitglied werden die entsprechenden Grundlagen bzw. Vorlagen zur Verfügung gestellt.
9. Die Mitglieder machen für die von ihnen erbrachten Leistungen und Aufwendungen keine finanziellen Forderungen gegen den Verein geltend.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden sowie der/dem ersten Stellvertreter/in und der/dem zweiten Stellvertreter/in des Vorsitzenden, sowie bis zu vier weiteren Beisitzer/innen.
2. Der Vorstand wird aus der Mitgliederversammlung heraus für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl/en sind zulässig. Jedes Mitglied kann nur höchstens eine Person zur Wahl in den Vorstand stellen. Endet die Mitgliedschaft einer Kommune, endet auch die Position im Vorstand mit der nächsten Mitgliederversammlung, in der über die Nachfolge zu entscheiden ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung über die Nachfolge zu entscheiden.

3. Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied sind einzelvertretungsberechtigt.
4. Die Vorstandsmitglieder vertreten die Interessen des Vereins gegenüber Dritten.
5. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.
6. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Soweit es die Umstände erfordern, kann eine Vorstandssitzung auch als virtuelle Versammlung oder als Hybridveranstaltung abgehalten werden.
7. Die Geschäftsführung des Vereins sowie Vertreter/innen des für Verkehr zuständigen Ministeriums des Landes Sachsen-Anhalt nehmen auf Einladung des Vorstandes mit beratender Stimme an der Vorstandssitzung teil.
8. Die/Der Vorsitzende des Vorstandes ist gegenüber dem Personal des Vereins (Geschäftsführer/in und weiteres Personal der Geschäftsstelle) weisungsbefugt. Die Stellvertretung wird im Innenverhältnis angewiesen. Von der Vertretungsbefugnis ist nur im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied wird in der Mitgliederversammlung durch die Hauptverwaltungsbeamtin/den Hauptverwaltungsbeamten der Kommune vertreten. Vollmachten sind zugelassen.

Bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden wird das Mitglied durch die/der Bürgermeister/in die Gemeinde oder ein/e vom Rat gewählter Vertreter/in vertreten. Die Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde kann die Vertretung ihrer Interessen mit einer schriftlichen Vollmacht auch auf eine/n Bedienstete/n ihrer Verbandsgemeinde übertragen.

2. In der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Bei Verhinderung der Teilnahme kann die Stimme auf eine/n schriftlich benannte/n Vertreter/in übertragen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

4. Der Vorstand legt Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlungen fest. Die Mitglieder unterstützen den Vorstand im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Organisation der nächsten Sitzung (Raumbereitstellung, Technik usw.).
5. Soweit es die Umstände erfordern, kann die Mitgliederversammlung auch als virtuelle Mitgliederversammlung oder als Hybridveranstaltung abgehalten werden. Die Entscheidung hierzu trifft der Vorstand. Die virtuelle Teilnahme erfolgt durch Einwahl aller oder einzelner Mitglieder in einer Video- oder Telefonkonferenz. Die Einwahldaten werden den Mitgliedern spätestens einen Tag vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail zur Verfügung gestellt.
6. Die Mitgliederversammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
7. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Mitglieder des Fachbeirates und Gäste nehmen nur auf Einladung an der Mitgliederversammlung teil.

§ 9

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
2. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
3. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenhaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.
4. Beschlüsse zur Änderung der Vereinssatzung, zum Beitrag, zur Auflösung des Vereins und weitere Beschlüsse, die die Entwicklung der Mitglieder betreffen, finanzielle Auswirkungen auf die Mitglieder sowie auf den Verein haben, sind in der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder, zu fassen.
5. Soweit es die Umstände erfordern, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden, vorausgesetzt, die Hälfte der Mitglieder stimmt zunächst einem Umlaufverfahren schriftlich (Zustimmung per E-Mail ist zugelassen) zu.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die folgenden Angelegenheiten des Vereins:
 - a. die Satzung des Vereins und Satzungsänderungen,
 - b. Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Änderung in der Zusammensetzung des Vermögens des Vereins führen können,
 - c. den Wirtschaftsplan,

- d. die Entlastung des Vorstandes,
 - e. das zeitweilige Aussetzen einer Mitgliedschaft bzw. den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein sowie die Aufnahme von Kommunen, die die Aufnahmekriterien zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht erfüllen,
 - f. die Höhe und Fälligkeit von Beiträgen sowie die Aussetzung der Beitragspflicht im begründeten Einzelfall,
 - g. Aufwandsvergütungen für Vorstandsmitglieder,
 - h. die Auflösung des Vereins,
 - i. den Fachbeirat auf Vorschlag des Vorstandes,
 - j. die Finanzierung gemeinsamer Projekte und die finanzielle Beteiligung des Vereins an Modellprojekten in den Mitgliedskommunen sowie
 - k. die Bildung und Tätigkeit von Arbeitsgruppen zur Verwirklichung der Aufgaben.
7. Die Mitgliederversammlung wählt
- a. den Vorstand sowie
 - b. zwei Kassenprüfer/innen und zwei Vertreter/innen für die Dauer von drei Jahren.
8. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen und genehmigt den Jahresabschluss.
9. Von der Mitgliederversammlung beschlossenen gemeinsame Projekte und Aktivitäten werden mit den Finanzmitteln des Vereins oder durch den Verein beantragte Zuwendungen finanziert. Eine finanzielle Beteiligung des Vereins an Vorhaben und Projekten einzelner Mitglieder ist außer bei Modellprojekten nicht vorgesehen.
10. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen / Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Eine Kopie des Protokolls ist allen Mitgliedern innerhalb von drei Wochen zu übersenden.

§ 10 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung des Vereins wird als besondere/r Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB vom Vorstand bestellt. Die Geschäftsführung ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.

2. Der Geschäftsführung obliegen

- a. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- b. die Leitung der Geschäftsstelle einschließlich der Personalangelegenheiten des weiteren Personals des Vereins,
- c. die Verwaltung der Finanzen,
- d. die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben im Rahmen eines Wirtschaftsplans und des Jahresabschlussberichts,
- e. die Verwendungsnachweise für Zuweisungen gegenüber Bewilligungsbehörden,
- f. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie
- g. die Organisation und Leitung von Arbeitskreisen.

Soweit diese Satzung nichts abweichend regelt, werden der genaue Umfang der Befugnisse und die Aufgabenbereiche der Geschäftsführung durch den Vorstand bestimmt.

3. Die Geschäftsführung unterrichtet den Vorstand laufend über alle wichtigen Angelegenheiten und die Lage des Vereins.
4. Die Geschäftsführung hat der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Rechenschaft über die finanziellen Einnahmen und Ausgaben des Vereins abzulegen.

§ 11 Geschäftsstelle

1. Der Verein bedient sich zur Unterstützung der Erledigung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle.
2. Soweit der Verein keine eigene Geschäftsstelle einrichtet, kann der Vorstand eine Mitgliedskommune oder einen Dritten gegen eine angemessene Vergütung mit dem Betrieb dieser Geschäftsstelle beauftragen.
3. Der Sitz der Geschäftsstelle wird unter Berücksichtigung zweckmäßiger und wirtschaftlicher Aspekte von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Die finanziellen Aufwendungen für die Geschäftsstelle und das Personal der Geschäftsstelle werden zu einhundert Prozent vom Verein getragen.

5. Der Geschäftsstelle obliegen unter anderem die Vorbereitung und Nachbereitung der Mitgliederversammlungen, die Umsetzung von Aufträgen der Mitgliederversammlung, die Beratung von Mitgliedern und die Kommunikation von Informationen. Dies schließt die Unterstützung des Vereins bei der inhaltlichen Strukturierung der Arbeit, beim Zusammenführen und Weitervermitteln von Erkenntnissen und beim Erkennen wichtiger Arbeits-/Schwerpunktt Themen sowie Planungs- und Organisationstätigkeiten und die Koordination von Arbeitsabläufen ein.
6. Die Geschäftsstelle kann mit Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmte Dienstleistungen auch für Nichtmitgliedskommunen gegen eine Aufwandsentschädigung erbringen. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen ist von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Kostenaufstellung festzulegen.

§ 12 Fachbeirat

Die Mitgliederversammlung kann zur politischen und fachlichen Unterstützung durch Beschluss einen Fachbeirat aus fachlich kompetenten Vertreterinnen und Vertretern von Behörden, Institutionen und Organisationen einberufen. Finanzielle Aufwendungen für die Mitarbeit im Fachbeirat werden nicht durch den Verein getragen.

§ 13 Schirmherrschaft

Schirmherr/in des Vereins ist der/die Minister/in des für Verkehr zuständigen Ministeriums des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Die Kosten der Gründung trägt der Verein.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Korrekturen der Satzung, die das Registergericht anlässlich der Eintragung verlangt oder die zur Erlangung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, vorzunehmen.

Magdeburg, 06. Juli 2022.